



Geheimhaltungsvereinbarung / Non-Disclosure Agreement (NDA)

B2B - BUSINESS ./ BUSINESS

(Stand: 2023-04-20 V027-AW)

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen der SCYLT GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 49b
D-51379 Leverkusen

vertreten durch Stephan Georg Weber
und Nicole Hennecke-Wegener

und der

.....

.....

vertreten durch

(nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“)

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Parteien beabsichtigen, einen Vertrag über eine Zusammenarbeit auf folgendem Gebiet (nachfolgend auch als „Zweck“ bezeichnet)

.....
[ausführliche Projektbeschreibung]

zu schließen.

Dabei wird erforderlich sein, daß alle genannten Parteien einander wechselseitig vertrauliche Informationen, Daten, Unterlagen, Muster und Dokumente zur Verfügung stellen.

2. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Im Rahmen dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich jede Partei dazu, die wechselseitig ausgetauschten Informationen, Daten, Erkenntnisse, Unterlagen, Muster und Dokumente, Geschäftsabsichten, Problemstellungen und Problemlösungen nicht selbst zu verwenden und diese jeweils einzeln und in der Gesamtheit vertraulich zu behandeln.

Im Laufe des Vertrags ist unter dem Begriff "INFORMATION" die Gesamtheit der ausgetauschten Informationen, Daten, Erkenntnisse, Unterlagen, Muster und Dokumente, Geschäftsabsichten, Problemstellungen und Problemlösungen zu verstehen, welche die Parteien anlässlich der Vertragsanbahnung oder Vertragserfüllung erlangt haben.

Die Gesamtheit der Informationen, die im Rahmen der Geheimhaltungsvereinbarung ausgetauscht werden, sind von den Parteien als vertrauliche Betriebsgeheimnisse zu behandeln.

Ferner unterliegen Informationen über Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten ebenfalls der Geheimhaltung.

3. Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien

Die Parteien verpflichten sich

- vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, hierüber vor außenstehenden Stillschweigern zu bewahren, sie nur für den vereinbarten Zweck einzusetzen, sie nicht auf direkte oder indirekte Weise, ganz oder teilweise, wirtschaftlich oder schutzrechtlich auszuwerten.
- Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden.
- Vertrauliche Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass die Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.
- Die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO); Der Auftraggeber behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor.

Abweichendes kann von den Parteien bestimmt werden, indem eine der beiden Parteien im Einzelfall vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt.

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen im Rahmen der Beratung (z.B. Rechtsberatung), die der Berufsverschwiegenheit unterliegen, ist zulässig.

Die Weitergabe von Informationen an verbundene Unternehmen nach der Norm des § 15 AktG ist unzulässig.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf die Gespräche der Parteien und auf deren Gegenstand. Zu Beweis Zwecken werden die Parteien den Inhalt der Besprechungen nachträglich schriftlich zusammenfassen und wechselseitig austauschen. Desweiteren gelten Tatbestände, die den Parteien bei den Besichtigungen von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Besprechungsorten von der anderen Partei visuell zugänglich gemacht worden sind auch als vertraulich.

Die Rechte und Pflichten aus der Geheimhaltungsvereinbarung gelten darüber hinaus auch für Informationen, die sich die Parteien in dem in Ziffer 1 genannten Gebiet vor Abschluss der Geheimhaltungsvereinbarung und zur Vorbereitung der diesbezüglichen Verhandlungen ausgetauscht und zugänglich gemacht haben.

Die Parteien werden jeweils die ausgetauschten Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich machen, deren Hinzuziehen für das Ausführen des Gegenstands der Geheimhaltungsvereinbarung notwendig ist. Desweiteren sind diese Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten, falls sie dazu nicht bereits durch ihren Arbeitsvertrag verpflichtet wurden.

4. Ausgeschlossene Informationen

Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung bereits offenkundig und allgemein bekannt sind,
- der Öffentlichkeit bekannt werden, ohne Verschulden von Seiten der Vertragspartner,
- sich schon während der Übermittlung im Besitz des Vertragspartners befunden haben,
- der empfangenden Partei durch einen Dritten, der nicht an die Geheimhaltungsvereinbarung gebunden ist, offenbart worden sind,
- an Dritte weitergegeben worden sind mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenbarenden Partei,
- bereits vor der Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung von der empfangenden Partei eigenständig entdeckt und ermittelt worden sind. Es obliegt der empfangenden Partei, die offenbarende Partei darüber zu unterrichten.

Der offenbarenden und der empfangenden Partei ist bewußt, daß im Rahmen der Geheimhaltungsvereinbarung bestimmte Informationen nicht geheim gehalten werden können:

- Gesetzliche Vorschriften zum Insiderhandel und besondere Informationspflichten beispielsweise zum Wertpapierhandelsgesetz können einer Mitteilungspflicht gegenüber den Gesellschaftern des Unternehmens oder der Öffentlichkeit unterliegen.
- Wenn ein Vertragspartner gerichtlich oder behördlich dazu aufgefordert wird, Informationen zu offenbaren, so stellt das Nachkommen dieser Verpflichtung keinen Verstoß gegen die Pflichten der Geheimhaltungsvereinbarung dar.

Falls es dazu kommen sollte, muss die betroffene Partei die andere Partei darüber informieren und diese auf dem weiteren Rechtsweg unterstützen.

5. Teilinformationen

Die in Bezug auf die Geheimhaltungspflichten genannten Ausnahmen sind unwirksam, wenn es sich um eine Kombination von Einzelinformationen handelt, selbst wenn jede Einzelinformation für sich allein unter eine der Ausnahmen fällt. Dies trifft nicht zu, wenn die Kombination selbst unter eine der vorstehend genannten Ausnahmen fällt.

6. Rückgabe vertraulicher Informationen

Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der Entwicklung usw. erhalten haben, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit, Kündigung der Absichtserklärung gem. Ziffer 1 dieser Vereinbarung oder nach Beendigung des Vertrages über die Zusammenarbeit unverzüglich dem jeweiligen Informationsgeber zurückgeben.

Auf Aufforderung einer Partei sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Absichtserklärung beschriebenen Zwecks sind die Parteien verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von vierzehn [14] Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

Ausgenommen hiervon sind – neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht besteht – vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Datensicherungssystems („Backup“) zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

Auf Verlangen haben die Parteien schriftlich zu versichern, dass sie sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen der Geheimhaltungsvereinbarung vollständig und unwiderruflich gelöscht haben.

7. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die Parteien haben, unbeschadet der Rechte, welche sie nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz haben, als Informationsgeber hinsichtlich der jeweiligen vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Die nehmende Partei erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

Die Parteien haben es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden

8. Vollständigkeit und Pflicht zum Vertragsschluß

Diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet die Parteien nicht dazu, Verhandlungen oder eine Kooperation bezüglich des in Ziffer 1 genannten Gegenstands einzugehen oder Verträge anderer Art abzuschließen.

Desweiteren haften die Parteien nicht für die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, die zur Verfügung gestellt werden.

9. Vertragsstrafe und Schadensersatz

Sollte eine der Vereinbarungen von einer Partei verletzt werden, verpflichtet sich die verletzende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

Die Summe der Vertragsstrafe wird von der verletzten Partei angemessen bestimmt und ist von dem zuständigen Gericht überprüfbar.

10. Vertragslaufzeit

Die von beiden Parteien unterschriebene Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die aufgrund dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen sind ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit (Ziffer 1) nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig.

Nach Ablauf der Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung und das Verwertungsverbot von Informationen, die während der Vertragslaufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ausgetauscht worden sind, für weitere sechs [6] Monate.

Die Geheimhaltungsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine Kündigung hat keinerlei Einfluß auf die Pflichten, die aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung hervorgehen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht, das nach den gesetzlichen Regelungen bestimmt ist, zuständig.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift, Stempel

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift, Stempel